

Anlage 6

Stundentafel für die Berufsfachschule für Hebammen

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht				
Berufs- und Staatskunde	60	40	40	140
Grundlagen für die Hebammentätigkeit	160	0	0	160
Gesundheitslehre und Hygiene	100	0	20	120
Sozialwissenschaften und Rehabilitation	60	40	20	120
Anatomie und Physiologie	100	0	20	120
Krankheitslehre	40	40	40	120
Arzneimittellehre	40	20	0	60
Kinderheilkunde	0	60	40	100
Wirtschaftslehre mit Datenverarbeitung	40	20	0	60
Physik und Chemie	60	0	0	60
Geburtshilfe	0	220	200	420
Erste Hilfe	40	0	0	40
Krankenpflege	0	60	40	100
Deutsch	40	0	0	40
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	740	500	420	1660
Praktische Ausbildung				
in der Entbindungsabteilung und der Schwangerenbetreuung ¹	160	1280		1440
auf der Wochenstation	160	320		480
auf der Neugeborenenstation	160	320		480
auf der operativen Station	160	0		160
auf der nicht-operativen Station	160	0		160
in der Kinderklinik	0	160		160
im Operationssaal	0	120		120
Summe praktische Ausbildung	800	1060	1140	3000
		2200		

1 [Amtl. Anm.]: Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des Hebammengesetzes (HebG) sollen zur Vorbereitung auf den Beruf Teile der praktischen Ausbildung, die die Schwangerenvorsorge, die außerklinische Geburt sowie den Wochenbettverlauf außerhalb der Klinik umfassen, bis zu einer Dauer von 480 Stunden der praktischen Ausbildung bei freiberuflichen Hebammen oder in von Hebammen geleiteten Einrichtungen durchgeführt

werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt sind. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf dadurch gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HebG nicht gefährdet werden.